

II-6321 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/136-I/6/88

5. Jänner 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

2909 /AB

1989 -01- 09

Parlament
1017 W i e n

zu 2899/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Freunde haben am 7. November 1988 unter der Nr. 2899/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Arbeitersaga gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Werden vom ORF verbindlich alle sechs Folgen der Arbeitersaga produziert?
2. Wer entscheidet im ORF über die Arbeitersaga - der Leiter der Abteilung 'Fernenspiel', der Programmintendant, der Generalintendant oder der Generalsekretär?
3. Hat es Versuche politischer Zensur im Falle 'Arbeitersaga' gegeben? Wenn ja, von welcher Seite, durch wen und mit welchem Ziel?
4. Falls Sie derzeit nichts über mögliche Zensur sagen können, sind Sie bereit, sich darüber zu informieren und den Abgeordneten z. NR schriftlich darüber zu berichten?
5. Was kann und muß Ihrer Meinung nach unternommen werden, um die Freiheit der Kunst im ORF wiederherzustellen?
6. Wie kann in Zukunft verhindert werden, daß der Generalsekretär des ORF auf Drehbücher Einfluß nimmt?
7. Sind Sie bereit, eine unabhängige Kommission aus Künstlern und Vertretern der politischen Parteien ins Leben zu rufen, die die Frage des parteipolitischen Einflusses im ORF untersuchen sollen?
8. Sind Sie bereit, darauf einzuwirken, daß die SPÖ nicht mehr in Fragen der Kunst im ORF interveniert?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Diese Fragen betreffen nicht "die Geschäftsführung der Bundesregierung" oder "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes

1975, BGBl.Nr. 106. Die hier betroffenen Angelegenheiten sind damit vom Fragerecht nicht erfaßt. Soweit die Frage 2 auf eine Rechtsauskunft abzielt, wird auf § 12 des Rundfunkgesetzes, BGBl.Nr. 379/1984, verwiesen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Unter Zensur werden in der österreichischen Rechtssprache präventive oder repressive behördliche Maßnahmen, wie etwa Erscheinungsverbote oder die Pflicht, einen Film vor seiner Aufführung der Behörde vorzulegen, angesehen.

Wenn Organe des Österreichischen Rundfunks die ihnen obliegenden Angelegenheiten im Sinne des § 12 des Rundfunkgesetzes besorgen, so kann es sich hierbei nicht um Zensur handeln. Andererseits sind solche Angelegenheiten keine "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 und damit vom Fragerecht nicht erfaßt.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Auch diese Fragen betreffen keine "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975.

Ich möchte allgemein darauf hinweisen, daß gemäß Art. I Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl.Nr. 396/1974, die Organe des Österreichischen Rundfunks unabhängig sind. Damit und durch die einschlägige Anordnung in § 2 Abs. 2 RFG ist die "Freiheit der Kunst im ORF" hinlänglich gewährleistet. Einflußnahmen der ORF-Organen auf das Programm können und sollen im Hinblick auf deren gesetzlich eingeräumte Aufgaben nicht verhindert werden.

Die Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk wird von der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes gemäß den §§ 25ff des Rundfunkgesetzes und die Gebarungskontrolle gemäß § 31a RFG vom Rechnungshof ausgeübt. Die Errichtung anderer Kontrollorgane wäre schon im Hinblick auf das erwähnte Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks unzulässig.

Zu Frage 8:

Diese Frage betrifft behauptete Tätigkeiten einer politischen Partei und nicht "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, so daß auch sie nicht vom Fragerecht erfaßt ist.

